



Hausordnung der Grundschule und des Hortes Schönfeld

Wenn viele Kinder gemeinsam mit ihren Lehrerinnen, Lehrern, Pädagogischen Fachkräften in Schule und Hort sich wohlfühlen und erfolgreich lernen und arbeiten und spielen wollen, ist das Einhalten bestimmter Regeln notwendig.

Umsetzung des Programms „Gemeinsam bildet – Grundschule und Hort im Dialog“

1. Grundsätze unseres Handelns und Verhaltens:

Respekt:

Wir achten die Würde der anderen Menschen.
Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang untereinander und helfen uns gegenseitig. Die Regeln der Höflichkeit setzen wir um und wir sind hilfsbereit.
Wir lassen andere Meinungen zu und streiten mit Worten.

Verantwortung:

Wir sind verantwortlich für Sauberkeit und Ordnung in Schule und Hort.
Wir sind achtsam im Umgang mit Materialien, Gegenständen und Lebensmitteln, gehen sparsam mit Ressourcen, wie Papier, Wasser, Elektrizität und Heizung um.

Grenzen:

Wir setzen uns Grenzen des Handelns dort:

- wo wir die Gefühle oder den Körper anderer verletzen,
- wo durch Gefahren Unfälle drohen,
- wo wir das Eigentum anderer oder das Schuleigentum beschädigen,
- wo wir die Natur, also Pflanzen oder Tiere, verletzen.

2. Unterrichts- und Hortzeiten

- Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen des Hortes gestattet.
- Es gelten die im Schulhaus aushängenden und auf der Website der GS Schönfeld veröffentlichten Unterrichts- und Pausenzeiten. Die Schule öffnet 07.30 Uhr.
- Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer sein, so melden dies **zwei Schüler** gemeinsam sofort im **Nachbarzimmer** oder im Sekretariat.



Schule

Stundenzeiten

1. 07:50 – 08:35 Uhr
2. 08:35 – 09:20 Uhr
3. 09:50 – 10:35 Uhr
4. 10:40 – 11:25 Uhr
5. 11:55 – 12:40 Uhr
6. 12:45 – 13:30 Uhr

Pausenzeiten

- 09:20 – 09:50 Uhr / 30 Min
- 10:35 – 10:40 Uhr / 5 Min
11:25 – 11:55 Uhr / 30 Min
- 12:40 – 12:45 Uhr / 5 Min

Einlass am Morgen - 07:30 Uhr über Hintereingang vom Hof.

Hort

- Frühhort von 6:00 - 7:30 Uhr
- während der Schulzeit von 11:25 Uhr - 11:55 Uhr übernimmt der Hort, lt. Kooperationsvereinbarung GS - Hort, alle Kinder zur 2. Hofpause
- nach Unterrichtsende, nach Stunden- und Vertretungsplan, frühestens jedoch nach der 4. Unterrichtsstunde, übernimmt der Hort die Hortkinder
- Späthort bis 17:00 Uhr

3. Unsere Haus- und Hofregeln

- Die Lehrkräfte übergeben die Klassenräume an die PFK in einem ordentlichen und sauberen Zustand. Die PFK verlassen die genutzten Räume in einem ebenso ordentlichen und sauberen Zustand. Wir verlassen die Klassen- und Horträume ordentlich. Die Stühle werden täglich nach Unterrichtschluss oder Hortzeit hochgestellt.
- Der Müll wird getrennt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt.
- Wir achten in den Toiletten auf ein hygienisches Verhalten und benutzen Spülungen und Handtuchrollen sachgemäß. Toilettenpapier wird nicht verschwendet.
- Die Treppenhäuser und der Kellergang sind keine Spielplätze. Auf Geländer und Brüstungen wird nicht geklettert.
- Das Bedienen von technischen Geräten, Lichtschaltern und Jalousien sowie das Öffnen von Fenstern obliegt dem Schul- und Hortpersonal, es sei denn, ein Kind wird ausdrücklich von einem Erwachsenen beauftragt.



- Hände weg von Brandschutztüren! Diese stehen generell offen und schließen automatisch bei Alarm.
- Nach der 2. Unterrichtsstunde frühstücken die Kinder und gehen im Anschluss auf den Hof. Hat das Frühstück bereits nach der ersten Stunde stattgefunden, gehen alle Schülerinnen und Schüler direkt nach der 2. Unterrichtsstunde auf den Hof. Ausnahmen legen die aufsichtsführenden Lehrerinnen und Lehrer fest.
- Nach der 4. Unterrichtsstunde übernehmen die PFK die Klassen / Hortgruppen, um Essen zu gehen, den Hof zu nutzen oder mit der Gruppe zu arbeiten.
- Vertretungsregelungen werden über Aufsichts- und Vertretungspläne festgelegt, über den Fachlehrer der 4. Unterrichtsstunde oder durch die Klassenleitung kommuniziert.
- Ist das Mittagessen beendet, gehen alle Kinder auf den Hof. Ausnahmen legen die betreuenden PFK oder Lehrkräfte fest.
- Während der Hofpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler nicht im Schulgarten und im „Grünen Klassenzimmer“ auf.
- Der Bolzer und das Gelände oberhalb der Turnhalle darf während der Hofpausen erst genutzt werden, wenn eine Aufsicht dies freigegeben hat.
- Ist das Tor zum öffentlichen Spielplatz durch eine Lehrkraft oder PFK aufgeschlossen worden, darf dies für die Gestaltung der Hofpause genutzt werden.
- Bei winterlichen Verhältnissen gilt die „Schulhofordnung bei Schnee und Eis“ (Ergänzung zur bestehenden Haus- und Hofordnung)
- Das Schulgelände wird nicht unerlaubt verlassen.
- Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort einer Lehrkraft oder PFK zu melden.
- Für die Sporthalle wie auch für den Werkraum gelten spezielle Regelungen. Alle Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.
- Handys der Kinder sind ausgeschaltet, im Flug- oder Schlafmodus im Ranzen aufzubewahren und dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte oder PFK des Hortes benutzt werden.
- Smart Watches, Uhren mit Funktionen zum Aufnehmen, Senden und Speichern von Daten sowie mit Möglichkeiten zum Kommunizieren, dürfen nur im Schul-, Flug- oder Schlafmodus am Handgelenk getragen werden oder auf dem Tisch/ im Ranzen liegen. Auf Verlangen ist die Einstellung der Smart Watch den Lehrkräften und PFK zu zeigen. Die Sorgeberechtigten tragen dafür die Verantwortung.



- Das Werfen jeglicher Gegenstände, auch kleiner Dinge wie Radiergummis, Stifte etc. ist im Klassenzimmer untersagt. Für sämtliche Schäden, die durch das Umherwerfen von Sachen oder durch andere nicht erlaubte oder grob fahrlässige Handlungen an den Bildschirmen samt Zubehör entstehen, haften die Eltern der Kinder, die dies verursacht haben.¹
- Stellen Kinder, Personal und Eltern Schäden oder Vorkommnisse fest, werden unverzüglich das Schul- oder Hortpersonal, der Hausmeister oder die Sekretärin informiert.
- In den Speiseräumen ist nicht nur das Schul- und Hortpersonal, sondern auch das Küchenpersonal weisungsberechtigt. Es werden die Regeln zum Mittagessen eingehalten.
- Für den Umgang mit unserem „Schulhund“ gelten besondere Regeln. Diese sind allen Kindern durch Belehrungen bekannt und weitestgehend im Schulprogramm festgelegt.

4. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln

Bei Verstößen gegen die Regeln des schulischen Lebens werden Erziehungsmaßnahmen und gegebenenfalls auch Ordnungsmaßnahmen laut § 39 des Sächsischen Schulgesetzes angewendet.

Einzelne Regelungen zu Konsequenzen bei Verstößen gegen die Haus- und Hofordnung sowie zum Umgang mit Streit sind von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern, gemeinsam mit den Pädagoginnen und Pädagogen von Schule und Hort, erarbeitet worden und finden ebenso Anwendung. Die Kinderhausordnung wird aktuell evaluiert. Nach Abschluss der Überarbeitung wird diese im Haus ausgehängt werden.

5. ALARM – Verhalten im Havarie- und Gefahrfall

Wird Alarm ausgelöst, verlassen alle zügig und ruhig das Schulhaus und begeben sich unverzüglich zum Sammelpunkt auf dem Sportplatz. Die Kinder bleiben bei ihren zu diesem Zeitpunkt zuständigen Lehrkräften oder Pädagogischen Fachkräften.

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhalten bei Bränden sowie Gefahren sind einzuhalten. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/ Gefahren.

6. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/ Räumlichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Schüler/ Hortkinder sowie aller Nutzer der Einrichtung sind nicht versichert; Wertsachen,



Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieffaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes (bspw. Wochenende/ Ferienzeit) besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler und Nutzer. Fundsachen werden an den Hausmeister oder die Sekretärin übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten. Kleidungsstücke, Schuhe u.ä. liegen und hängen im Eingangsbereich des Erdgeschosses (Seite Fahrstuhl) aus. Vor den Ferien werden außerdem alle Fundsachen im Erdgeschoss des Schulgebäudes ausgelegt. Sind die Fundsachen, zwei Wochen nach dem Ende der jeweiligen Ferien, nicht an ihre Besitzer zurück gegangen, werden diese einer gemeinnützigen Einrichtung übergeben. Brillen, Schmuck, Fahrtausweise etc. können im Sekretariat oder im Hortbüro abgeholt werden.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schul-/ Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.

Jedes Kind ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für den Hort. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen. Ist ein/e Schüler/ Schülerin an einer Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

7. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Kindes, für den Weg von und zur Schule und Hort, obliegt den Sorgeberechtigten und in der Mitverantwortung des Kindes. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dies in den dafür vorgesehenen Fahrradständern ab. Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger nicht versichert.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/ Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für das Personal von Schule und Hort, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge, Anlieferungen sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Es sind ausschließlich die gekennzeichneten Parkplätze zu benutzen.

8. Unerlaubte Handlungen

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel sowie Material des Hortes und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefehlen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) können durch



die Schul- und Hortleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.

Das Fotografieren ist nur im Rahmen der geltenden Vorschriften des Datenschutzes erlaubt. Ton- und Filmaufnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Schul- und Hortleitung.

Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Schul- bzw. Hortleitung zu genehmigen.

Es ist untersagt, politische Werbung zu betreiben sowie extremistische fremdenfeindliche Äußerungen zu treffen.

Die Persönlichkeitsrechte der Jungen und Mädchen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu respektieren und zu wahren. Im Hort dürfen persönliche Portfolios der Jungen und Mädchen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten geführt und eingesehen werden.

9. Besucher und Besucherinnen sowie andere Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen

Besucher und Besucherinnen (auch Bring- oder Abholberechtigte) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/ beim Verlassen der Schule bzw. des Hortes unverzüglich im Schulsekretariat, ggf. beim Hausmeister, bzw. bei einer Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.

Die Personensorgeberechtigten, Geschwister etc. nutzen in der Regel den rechten Schuleingang mit Klingel.

Für Besucher und Besucherinnen sowie außerunterrichtliche Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß.

Ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet. Beim Betreten und Verlassen der Schul- und Hortgebäude ist darauf zu achten, dass die Eingangstür im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen wird.

Werbung aller Art und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem Träger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Erlasse/ Verordnungen des Freistaates Sachsens fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Schulleitung und Hortleitung üben beide gemeinsam das Hausrecht aus. Dabei obliegt dieses der Schulleitung in der Unterrichtszeit von Schulbeginn bis zum Unterrichtsende und der Hortleitung in der Zeit des Frühhortes und nach Unterrichtsende (auch



während der Durchführung der GTA-Angebote). Dazu stimmen sich Schul- und Hortleitung regelmäßig ab. Bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeisterdienst übertragen.

Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Haus- und Hofordnung wird von Schul- und Hortleitung gemeinsam festgelegt und durch die Schulkonferenz vom 08.01.2023 bestätigt und tritt am 28.02.2023 in Kraft.

Jana Kalinofski – Karsch
Schulleiterin

Ines Winkler
Hortleiterin

Josefine Wirth
Elternratsvorsitzende

Die Haus- und Hofordnung sowie weitere Regelungen befinden sich auf der Website der Grundschule Schönfeld.

Anhänge:

- Schulhofordnung bei Schnee und Eis
- Kinderhausordnung, wenn Evaluierung erfolgte

¹ Dieser Punkt der Hausordnung wurde am 29.03.2023 in die Hausordnung aufgenommen und durch die Schulkonferenz im April bestätigt.